

Ausstellungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 10

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht von der Wette ab, sondern von der Tiefe. Richtig konisch tief genug, dann muß nicht zu weit versenkt werden. Eine exakte Arbeit verlangt, daß Schraubenköpfe nicht schief oder einseitig vom Lager abstehen oder zu tief sitzen und Staub und Schmutzlöcher bilden. Sie müssen tadellos plan zur Fläche wie gegossen sitzen, dann machen sie den Effekt, der den Zweck verrät.

IV. Diverfes.

a) Besondere Sorgfalt beim Einsetzen bedarf die Messingschraube. Es darf diesem Material nicht so viel zugemutet werden wie der Eisenschraube. Erstere bricht leicht ab, besonders in Hartholz.

b) Eine exakte Behandlung verlangen ferner die Schraubenschlitze und Kopfflächen, und da sind ebenfalls ganz besonders die vernickelten und Messingschrauben beliebt. Weder die Schlitze noch die Flächen dürfen verkratzt werden.

c) In dieser Hinsicht wird nur mit einem unrichtigen Schraubenzieher gesündigt. Derselbe darf unbedingt niemals zu dünn oder zu schmal und auch nicht zu stark konisch sein. Im Gegenteil sehr schwach. Er muß vornen eine solche scharfkantige Verdickung haben, daß er den Schraubenschlitz voll fassen kann, dann ist man sicher, daß er nicht abspringt. Auch in der Breite muß er der Schraubenschlitzlänge entsprechen. An den Ecken schwach abgefaßt, damit kein Holz oder Beschläge gekratzt wird.

d) Zum Schluß noch das Einsetzen erwähnend, muß gesagt werden, daß das nicht mit dünnflüssigen, ätherischen oder schmierigen Ölen gemacht werden kann, wo die Nuancen der Hölzer z. B. keine Flecken dulden. Da taugt nur Seife, Talg und auch Wachs, und man tut gut, solches schon zum Vorbohren zu verwenden. Auf diese leichte und bequeme Art werden die Schrauben ebenfalls gegen das Einrosten konserviert. Nur das Beste ist gut genug.

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

(Bl.-Korrespondenz.)

In den Nummern 4 und 5 dieses Jahres haben wir den vom Stadtrat Zürich ausgearbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer städtischen Versicherungskasse gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit einer eingehenden Besprechung unterzogen und dabei das ganze Wesen der Arbeitslosigkeit geschildert, welches diese Behörde bemerkt hat, auf die wichtige Einführung einer solchen Kasse einzutreten. Mit großer Genugtuung erfahren wir, daß der Große Stadtrat in seiner Sitzung vom 23. Mai diesen Entwurf einstimmig gutheißt und beschloß denselben einer auf den 19. Juli angeetzten Abstimmung der Stadtgemeinde vorzulegen. Ohne Zweifel wird dieser Antrag zum Gesetz erhoben, denn die bemerkenswerte und erfreuliche Einmütigkeit der Räte aller politischen Färbungen läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß die Vorlage nicht ernstlich bekämpft wird.

Wenn auch aus der Mitte des großen Stadtrates verschiedene unwesentliche Einwendungen, besonders diejenige wegen des notorischen Mangels genügender statistischer Unterlagen über die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufsgruppen und deren mögliche Veranlassung zu Enttäuschungen gemacht wurden, so begreifen wir diese Ansichten sehr wohl, möchten aber hier nochmals feststellen, daß der Verordnungsentwurf der Regierung derart glücklich abgefaßt ist, daß Schwierigkeiten und Hemmnisse irgend welcher Art fortschreitend mit den noch zu machenden Erfahrungen sofort und zweckmäßig behoben werden können. Die Statuten sehen nämlich jähr-

liche Generalversammlungen vor, an welchen neben den versicherten Arbeitern auch die Regierung selbst Verbesserungsvorschläge zum Beschluß bringen kann. Zudem ist eine dreijährige Frist vom Beginne an festgesetzt worden, nach welcher im Falle einschneidende Revisionsbedürfnisse zur Geltung kommen sollen.

Auf jeden Fall begrüßen wir den gemachten Anfang, dessen Wert um so höher einzuschätzen ist, als er, wie oben erwähnt, auf einem einmütigen Beschluß von Vertretern der verschiedensten Erwerbsklassen fußt. Wir sind überzeugt mit dieser Versicherung einen bedeutenden Fortschritt für die Volkswohlfahrt getan zu haben und hoffen, daß sich diese Versicherung auf dem ganzen Gebiete unseres Landes ausdehne.

Aus den Verhandlungen selbst möchten wir noch hervorheben, daß das Gesetz mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft zu treten hätte und daß bis zum 1. Sept. eintretende Mitglieder bereits schon mit Anfang Dezember genußberechtigt sind.

Ausstellungswesen.

Der kommerzielle Dienst an der Schweiz. Landesausstellung. Seit ungefähr drei Monaten wird eifrig an der Einrichtung eines kommerziellen Dienstes für die Landesausstellung gearbeitet, der in unserm Ausstellungswesen etwas Neues ist und mit welchem eine Institution geschaffen wird, die auch nach Schluß der Ausstellung unserer großen und kleinen Industrie und ganz speziell der letzteren schätzenswerte Dienste leisten können; sie wird eine Lücke ausfüllen, deren Vorhandensein schon viele Diskussionen in den interessierten Kreisen veranlaßt hat.

Unter den Besuchern der Ausstellung werden sich zahlreiche Handwerker befinden, die nicht nur zur Befriedigung ihrer Schaulust nach Bern kommen, sondern vor allem Anregungen, nützliche und praktische Winke für die Ausübung ihres Berufes zu finden hoffen. Sie haben voraussichtlich nur knappe Zeit zum Besuch der Ausstellung; diese hat aber eine so große Ausdehnung erreicht, bietet auf jeden Schritt so viel des Sehenswerten, daß auch diejenigen, die mit einem bestimmten Ziel vor Augen sie besuchen, abgelenkt werden.

Um nun diesen Industriellen und Handeltreibenden, die vor allem das sehen möchten, was ihr spezielles Fach beschlägt und für sie wertvoll ist, großen, unvermeidlichen Zeitverlust zu ersparen, wurde für die Ausstellung der oben erwähnte kommerzielle Dienst geschaffen, dessen

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Workstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss

== Spezialartikel Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

1986

höchste Leistungsfähigkeit.

eine Aufgabe es sein wird, allen diesen Besuchern an die Hand zu gehen, damit sie wirklich den Zweck ihres Besuches erreichen und die gesuchte geschäftliche Förderung finden können. Dieser Dienst wird in erster Linie den Besuchern die Liste derjenigen ausgestellten Gegenstände zu liefern haben, die ihn vor allem interessieren, damit er sie sofort auffinden kann. Dem Interessenten wird auch eine Liste derjenigen Fabrikanten zugestellt werden, die einen gleichen Artikel verfertigen, aber nicht ausgestellt haben. Auf Begehren der Interessenten wird der kommerzielle Dienst das Bindeglied sein zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, er wird Erkundigungen einholen und übermitteln, welche von den Besuchern verlangt werden, und zwar immer kostenlos, selbst dann, wenn er sich direkt an den Fabrikanten wenden und mit diesem in Briefwechsel treten muß.

Man wird die Ausstellung und ihren kommerziellen Dienst dazu benötigen, unsere Fabrikanten, speziell die beschriebeneren über die Bedürfnisse des inländischen Marktes aufzuklären, damit unsere Industrie, immer besser orientiert über die Bedürfnisse des eigenen Landes, denselben entgegenkommen und dadurch unsere Einfuhr von Fabrikationsartikeln reduzieren kann.

Diese neue vermittelnde Stelle wird sich auch in den Dienst unserer Ausfuhr stellen. Nach Schluß der Ausstellung wird seine Leitung dem Handels- und Industrieverein übertragen werden, dessen Sekretariat sich in hervorragender Weise schon an der Organisation des kommerziellen Dienstes beteiligt. Es ist keine leichte Sache, diese Organisation zu schaffen; was aber bis jetzt getan wurde, läßt hoffen, daß das aufgestellte Programm auch wirklich durchgeführt werden kann.

Das Bureau befindet sich Bubenberglplatz 10. Vorsteher ist Herr Hänggi.

Verschiedenes.

Eidgenössische Krankenversicherung. Ein Teil der schweizerischen Krankenkassen bemüht sich zurzeit eifrig, die Statuten mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in Einklang zu bringen. Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern hat Arbeit in Hülle und Fülle, um alle ihm gestellten Fragen zu beantworten und die einlaufenden Statutenentwürfe zu prüfen, obschon die Kassen der West- und Ostschweiz noch sehr zurückhaltend sind und dem neuen Wert noch nicht so recht trauen wollen.

Bei der Kürze des Abschnittes über die Krankenversicherung im Gesetze und der großen Verschiedenheit der Kassenverhältnisse kann es nicht ausbleiben, daß immer wieder Punkte auftauchen, die zu Anständen oder doch zu Zweifeln Anlaß geben, weil sie verschiedene Lösungen zulassen. Da ist es denn für die verantwortlichen Behörden schwierig, den besten Weg zu finden und das praktisch Erprobte mit den juristischen Forderungen in Einklang zu bringen, ohne bei den beteiligten Kreisen auf Widerstand zu stoßen. Sie fahren dann am besten, wenn sie die Erfahrung zu Rate ziehen.

Aus diesem Grunde wurde die Eidgenössische Kommission für Einführung der Krankenversicherung auf Montag 25. Mai ins Bundespalais nach Bern berufen, damit sie über verschiedene Fragen der Anwendung des Bundesgesetzes berate. Die ihr vorgelegten 23 Fragen beschlagen die verschiedensten Gebiete der Krankenversicherung, wie Karenzzeit, Beaufsichtigung der Patienten, Aufnahme von Mitgliedern, Freizügigkeit, Überversicherung u. dergl., und es wurde von der Kommission, die unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrates Schultheß tagte, rasch eine Lösung gefunden. Schwieriger

gestalteten sich die Fragen bezüglich der Krankenpflege. Das Gesetz enthält hinsichtlich der Leistungen der Kassen bei Spitalbehandlung und ärztlich vorgeschriebenem Kur-aufenthalt keine ausdrücklichen Bestimmungen. Der Gesetzgeber kann aber die Kassen dennoch nicht von ihrer Pflicht, dem kranken Mitglied die Kosten für Arzt und Arzneien zu zahlen, entbinden, auch wenn der Patient in einem Krankenhaus verpflegt werden muß. Die Kassen haben aber bisher diese Pflicht auch meist erfüllt, aber ihre Statuten zeigen hierin große Verschiedenheiten. Welche Bestimmungen hat nun das Bundesamt für Sozialversicherungen hierüber aufzustellen, um den Gesuchstellern die Anerkennung gewähren zu können? Über diesen Punkt wie über die Frage, wie den vorübergehend im Ausland sich aufhaltenden Mitgliedern die Krankenpflegekosten geleistet werden sollen, gingen die Meinungen teilweise erheblich auseinander, und es führten die Beratungen in diesen Punkten noch nicht zum Ziel. Es wurde daher eine siebenköpfige Kommission gewählt, welche suchen soll, eine Lösung zu finden, die sowohl den praktischen Erfahrungen der Kassenvertreter als den Forderungen der Juristen entspricht. Diese Kommission wird in den nächsten Tagen in Bern zusammentreten, worauf dann das Industrie departement seine Entscheide bekannt geben wird.

Die Holzschnitzerei im Berner Oberland. Das neueste Heft der Mitteilungen der bernischen Handels- und Gewerbekammer sagt über den Gang der Holzschnitzerei im Jahre 1913: „Die Holzschnitzerei im Oberland hat gegenwärtig, so unwahrscheinlich dies auf den ersten Moment erscheint, viel unter der modernen Kunstfrichtung zu leiden. Die Nachfrage nach zierlich geschnitzten Holzfigürchen, dann nach Bären, die wirklich noch nach Bären aussehen, nimmt stetig ab. Mit einem Worte, die sonst blühende Branche der sogen. Reiseandenken hat für die Holzschnitzerei in den letzten Jahren keine Früchte mehr gezeitigt. Auch die Schnitzereiverzierungen an Möbelstücken, wie überhaupt die Herstellung großer und kleiner Gegenstände nach der althergebrachten Sitte, wollen dem Fremden geschmack nicht mehr zusagen. Man sucht nun auch, soviel als möglich, der neuen Geschmacksrichtung sich anzupassen. Es stellt dies für die künstlerisch veranlagten Schnitzler im Oberland eine Selbstverleugnung ihrer eigenen Richtung dar, die leider von den dermaligen Usancen in diesem Gewerbebezweig verlangt wird, wenn anders der Schnitzler sein Auskommen finden will.“

Bedachung eidgen. Bauten. (Eingef.) Die eidgenössische Bauinspektion in Zürich verwendete vor Jahresfrist für die Zeughäuser in Ariens 25,000 Stück Metalldachschindeln \oplus Pat. Nr. 56,288 (Lieferant: Otto Schmid, Baumeister, Ariens). Trotz dem abnormal schneereichen, kalten Winter und heftigen Föhnstürmen im Frühjahr gab dieses neue Bedachungsmittel nicht zu den geringsten Reklamationen Anlaß. Die vorzügliche Erfahrung, welche hiemit gemacht wurde, veranlaßt obige Baubehörde, gegenwärtig die Artilleriestellungen in Frauenfeld nach diesem System unter Verwendung von circa 90,000 Metalldachschindeln umzudecken.

Obige Schindel \oplus Pat. Nr. 56,288 ermöglicht die Erstellung einer sehr billigen, soliden, leichten, absolut wasserdichten, feuerfesten und schönen Bedachung. Durch die Verwendung dieser Schindeln werden dem Dache Luftwege erschlossen, welche jede Dachfäulnis verhindern, ohne dessen Dichtigkeit zu beeinträchtigen. Obige Tatsachen müssen jeden fortschrittlichen Baufachmann veranlassen, dieser Erfindung die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Jede Schindel trägt die \oplus Patent Nr. 56,288 und die Adresse des Lieferanten.